

Richtlinie
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
zur Umsetzung des Sonderförderprogramms
„Beschäftigung von behinderten Menschen mit multiplen oder
gravierenden Vermittlungshemmnissen auf dem ersten Arbeitsmarkt“
(Sonderförderprogramm Vermittlungshemmnisse)

vom 19. April 2024

Präambel

Mit dem Sonderförderprogramm werden Anreize für Betriebe, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geschaffen, um Menschen mit Behinderungen, die multiple oder besonders gravierende Vermittlungshemmnisse haben, in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis einzustellen. Es richtet sich an eine durch besondere Einschränkungen charakterisierte Zielgruppe. Damit ist das Sonderförderprogramm von dem bestehenden Programm zur Förderung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen vom 8. Januar 2024 abgegrenzt. Das Sonderförderprogramm schließt an das Modell-Sonderförderprogramm vom 29. April 2021 an.

1. Fördervoraussetzungen

- a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen beantragen, wenn der Beschäftigungsort des einzustellenden Menschen im Saarland liegt.
- b) Gefördert werden
 - neu abgeschlossene, befristete (mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten) oder unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse
 - Mini-Jobs, die in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt werdenfür schwerbehinderte oder diesen gleichstellte Menschen mit multiplen oder besonders gravierenden Vermittlungshemmnissen, die bei Einstellung ihren Wohnsitz im Saarland haben. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich.

- c) Nicht gefördert werden bereits bestehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.
- d) Förderfähig sind nur Beschäftigungsverhältnisse mit mindestens tariflicher und ortsüblicher Entlohnung nicht unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns.
- e) Förderfähig sind nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit mindestens 15 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.

2. Zielgruppe

Schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen mit gravierenden Vermittlungshemmnissen im Sinne von Ziff. 1 sind Menschen, die durch die Instrumente der Arbeitsförderung nach SGB II und SGB III in absehbarer Zeit keine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt erlangen können und für die auch eine Unterstützung aus dem Programm zur Förderung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen vom 8. Januar 2024 nicht ausreichend erscheint. Die Zugehörigkeit zur förderfähigen Zielgruppe wird im Rahmen des Antragsverfahrens geprüft.

3. Förderleistungen

Die Art der Sonderförderleistungen erfolgt bedarfsabhängig nach den Umständen des Einzelfalls. Mögliche Förderleistungen sind:

- a) Förderung des Arbeitgebers:
 - Bruttolohnkostenzuschuss durch Erhöhung des Eingliederungszuschusses der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters auf 100% in den ersten drei Jahren
 - In Abhängigkeit der Gesamtförderdauer der Agentur für Arbeit und der Jobcenter erfolgt eine Degression auf mindestens 90% nach drei Jahren.
 - Die Zahlung von monatlichen Zuschüssen für außergewöhnliche Belastungen bis zu 50 % der Bruttolohnkosten werden nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes des Sonderförderprogramms durch das Inklusionsamt geprüft.
- b) Förderung des schwerbehinderten Beschäftigten:

Zusätzliche behinderungsbedingt anfallende Kosten können nach Einzelfallprüfung durch den zuständigen Rehabilitationsträger oder das Inklusionsamt bewilligt werden.

4. Verfahrensbestimmungen

- a) Die Förderleistungen dieses Sonderförderprogramms können nicht für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX und nicht für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Budgets für Ausbildung nach § 61a SGB IX gewährt werden.
- b) Leistungen im Rahmen der begleitenden Hilfen des Inklusionsamtes, ausgenommen außergewöhnliche Belastungen nach § 27 SchwbAV, bleiben hiervon unberührt.
- c) Die Förderleistungen sind gegenüber den Leistungen, die von anderer Stelle für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig.
- d) Die Förderleistungen können ergänzend zu den von Rehabilitationsträgern an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben bewilligten Leistungen gewährt werden.
- e) Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet die Förderung mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.
- f) Das Inklusionsamt beim Landesamt für Soziales und die Kooperationspartner verständigen sich auf ein abgestimmtes Antragsformular.
- g) Anträge auf Leistungen im Rahmen des Förderprogramms sind vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Jobcenter zu stellen. Das Inklusionsamt stellt das entsprechende Antragsformular zur Verfügung. Die Agentur für Arbeit oder die Jobcenter leiten die Anträge mit Angabe der von ihnen bewilligten Leistungen an das Inklusionsamt zur weiteren Befassung weiter. Das Inklusionsamt informiert die beteiligten Stellen rechtzeitig, wenn die Fördermittel ausgeschöpft sind.

5. Finanzvolumen

Die zusätzlichen Förderleistungen des Inklusionsamtes werden finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

6. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage sind §§ 185 Abs. 1 Nr. 3; Abs. 3 Nr. 2e SGB IX in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung (SchwbAV). Auf die Förderleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

7. Laufzeit

Das Sonderförderprogramm hat eine Laufzeit von drei Jahren und gilt für in der Zeit vom 1. Mai 2024 bis 30. April 2027 beginnende Beschäftigungsverhältnisse, es sei denn, die zur Verfügung stehenden

Mittel sind früher abgeflossen oder durch Bewilligungsbescheide gebunden.

8. Durchführung

Das Inklusionsamt beim Landesamt für Soziales wird mit der Durchführung der vorliegenden Richtlinie beauftragt. Es bewirtschaftet die Programmmittel.

9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 19. April 2024

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Magnus Jung